

Benutzungs- und Beitragsordnung des Vereins „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“

Teil A Benutzungsordnung

1. Allgemeines

Grundlage der pädagogischen Arbeit für Kinder im Naturkindergarten Hopfenhof sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), das SGB VIII (Betriebserlaubnis, Konzeption usw.), die KiTaVo (Mindestpersonalschlüssel), der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden-Württemberg, das Trägerkonzept und die pädagogische Konzeption des Naturkindergarten Hopfenhof.

Der Naturkindergarten Hopfenhof ist eine Bildungseinrichtung mit einem gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag, die den Rechtsanspruch auf einen Einrichtungsplatz sicherstellen muss.

2. Aufnahme

2.1.

Im Naturkindergarten können Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. Die Aufnahme ist grundsätzlich nur möglich, wenn das notwendige Fachpersonal vorhanden ist und entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. Zudem wird der Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“ über die Aufnahme der betreffenden Kinder entscheiden. Eine Fördermitgliedschaft im Verein Naturkindergarten Hopfenhof e.V. der Eltern (30 Euro Jahresmitgliedschaft) ist erwünscht.

Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“.

2.2.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind können den Naturkindergarten Hopfenhof besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

2.3.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Naturkindergarten Hopfenhof ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Ein entsprechender Vordruck wird mit den Unterlagen des Aufnahmeantrags übergeben und ist am ersten Tag der Eingewöhnung im Naturkindergarten Hopfenhof vorzulegen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

Eine Tetanus- sowie Masernimpfung ist Voraussetzung für die Aufnahme im Naturkindergarten Hopfenhof. Eine Kopie des Impfpasses ist erforderlich.

2.4.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen muss gewährleistet sein.

2.5.

Eine Aufnahme in den Naturkindergarten Hopfenhof kann nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass ihr Kind die auf dem Bauernhof lebenden Tiere und den Wald besuchen

darf. Über die Haftungsbeschränkung bei Waldbesuchen werden die Personensorgeberechtigten gesondert hingewiesen (siehe Merkblatt Haftungsbeschränkung für Waldbesuche).

2.6.

Von den Personensorgeberechtigten wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten einbringen und dabei bestimmte Aufgaben übernehmen. Die Elternarbeit ist ein tragender Teil im Ablauf des Naturkindergartens und somit für die Personensorgeberechtigten verpflichtend.

2.7.

Der unverbindliche Antrag zur Aufnahme des Kindes in den Naturkindergarten Hopfenhof ist beim Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“ zu stellen und auch dort erfolgt die Entscheidung der Platzvergabe.

Die Personensorgeberechtigten erhalten spätestens **vier Wochen nach Eingang des Antrages** auf einen Platz im Naturkindergarten Hopfenhof eine Eingangsbestätigung. Die verbindliche Platzzusage erhalten die Personensorgeberechtigten dann **spätestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin**.

2.8.

Der Naturkindergarten Hopfenhof bietet eine vierwöchige Eingewöhnungszeit an. Auch während der Eingewöhnungszeit sind Elternbeiträge zu errichten.

2.9. Aufnahmeanträge können ganzjährig gestellt werden.

3. Kündigung

3.1.

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von **vier Wochen zum Monatsende** schriftlich kündigen. **Die Abmeldung ist beim Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“** einzureichen. Der entsprechende Vordruck ist in der Einrichtung erhältlich.

3.2.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

3.3.

Der Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“ kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von **vier Wochen zum Monatsende** unter Angaben von Gründen schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- die wiederholte Nichtbeachtung der Benutzungs- und Beitragsordnung des Vereins „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“
- ein Zahlungsrückstand der Elternbeiträge, trotz schriftlicher Mahnung
- nicht ausgeräumter erheblicher Erfassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das pädagogische Konzept
- wenn das Verhalten des Kindes zur Gefährdung anderer Kinder führt

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.

4. Aufnahmekriterien

Die Platzvergabe richtet sich nach nachstehenden Aufnahmekriterien, die sich an den gesetzlichen Regelungen des Tagesbetreuungs- und Ausbaugesetzes (TAG) orientieren.

Aufnahmekriterien:

- Vorsorgeuntersuchung
- Tetanus- und Masernimpfung sind Pflicht
- Auf dem Bauernhof lebenden Tiere anfassen, füttern und Waldbesuche
- Hohe Affinität zum Thema Landwirtschaft, Nachhaltigkeit und Natur

Der Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“ behält sich vor die Aufnahme des Kindes intern zu entscheiden. Die Platzvergabe erfolgt über das ganze Jahr.

5. Besuch des Naturkindergartens, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

5.1.

Im Interesse des Kindes soll der Naturkindergarten Hopfenhof regelmäßig besucht werden. Um die Teilnahme an Bildungsangeboten zu ermöglichen, sollten die Kinder in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr täglich anwesend sein. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen den Naturkindergarten nicht besuchen, sollte bis spätestens 09.00 Uhr desselben Tages die Erzieherinnen des Naturkindergartens informiert werden.

5.2.

Der Naturkindergarten Hopfenhof ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und Schließzeiten geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit beträgt 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Änderungen der Öffnungszeiten sind dem Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“ vorbehalten.

5.3.

Der Besuch des Naturkindergarten Hopfenhof regelt sich nach den vereinbarten Betreuungszeiten, diese sind einzuhalten.

5.4.

Werden vereinbarte Betreuungszeiten nicht eingehalten, kann der Aufwand den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

5.5.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

5.6.

Die Ferien und Schließtage des Naturkindergartens werden vom Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“ einvernehmlich mit den Mitarbeitern des Kindergartens und nach Anhörung des Elternbeirates im November für das Folgejahr festgelegt. Zusätzliche Schließtage können sich für den Naturkindergarten Hopfenhof aus folgenden Anlässen ergeben: Personalmangel aufgrund von Krankheit, behördliche Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildung, betriebliche Mängel und betriebliche Veranstaltungen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon so frühzeitig als möglich informiert.

5.7.

Aus pädagogischen Gründen sollen Kinder eine gemeinsame Zeit mit der Familie verbringen können. Daher sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet Ihr Kind drei Wochen im Kindergartenjahr zu Hause zu betreuen.

6. Versicherung/Haftung

6.1.

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder jeder Altersgruppe gegen Unfälle versichert (SGB VII):

- auf dem direkten Weg zum und vom Naturkindergarten Hopfenhof zu Fuß oder mit dem Auto (nicht bei Unfällen mit dem Roller oder Fahrrad)
- während des Aufenthalts im Naturkindergarten Hopfenhof
- während aller Veranstaltungen des Naturkindergarten Hopfenhof auch außerhalb des Grundstücks

6.2.

Für Waldbesuche gilt die gesonderte Haftungsbeschränkung (Merkblatt Haftungsbeschränkung für Waldbesuche).

6.3.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum Naturkindergarten Hopfenhof eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.4.

Für von Mitarbeitern des Vereins „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“ weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachter Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattungen der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Den Eltern wird empfohlen, das Eigentum des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen und möglichst die Anzahl auf ein Minimum zu reduzieren. Es wird empfohlen eine private Haftpflicht abzuschließen.

6.5.

Für mitgebrachte Lebensmittel (z.B. bei Festen oder Geburtstagen) haftet der Mitbringer der Lebensmittel und nicht der Veranstalter des Festes (der Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“).

6.6.

Bei Kindergartenfesten sind Besucher, Gäste und deren Sachwerte nicht versichert. Der Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“ übernimmt keine Haftung. Ausgenommen hiervon sind die beim Fest oder anderen Veranstaltungen für die Kinder ehrenamtliche Tätigkeiten.

6.7.

Der Weg vom Parkplatz zum Naturkindergarten ist unbeleuchtet. Die Personensorgeberechtigten tragen in dieser Zeit die Aufsicht für ihre Kinder. Es ist empfehlenswert in den Wintermonaten eine Taschenlampe mit sich zu führen.

7. Regelungen in Krankheitsfällen

7.1.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme eines Kindes in den Naturkindergarten Hopfenhof nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

7.2.

Über diese Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines entsprechenden Merkblatts, das den Eltern mit der Aufnahmemappe ausgehändigt wird.

7.3.

Das IfSG bestimmt u.a., dass ein Kind nicht den Naturkindergarten Hopfenhof besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis
- es unter Kopflaus-, Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- ein Kind an einer infektiösen Magen-Darm Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Leitung des Naturkindergarten Hopfenhof muss sofort über die Erkrankungen informiert werden.

7.4.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit den Naturkindergarten Hopfenhof wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

7.5.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls vom Besuch des Naturkindergartens ausgeschlossen.

7.6.

Bei Erkrankungen eines Familienangehörigen ist nicht in jedem Fall ein Ausschluss des gesunden Kindes erforderlich. Wegen der unterschiedlichen Vorgehensweisen sollte in diesem Fall vor der Zulassung des gesunden und zu betreuenden Kindes das Urteil des Haus/Kinderarztes oder des Gesundheitsamtes eingeholt werden.

8. Essensversorgung im Naturkindergarten Hopfenhof

8.1.

Während der Betreuungszeit im Naturkindergarten Hopfenhof werden den Kindern verschiedenes Obst oder Gemüse angeboten, für deren Kosten die Personensorgeberechtigten aufkommen müssen.

8.2.

Das Kind soll ein vollwertiges Vesper in den Naturkindergarten Hopfenhof mitbringen. Das Vesper sollte keine süßen Speisen beinhalten. Über Diätverpflegung und Unverträglichkeiten muss eine Absprache mit dem Naturkindergarten über Möglichkeiten, Art und Dauer getroffen werden. Bestehende Allergien müssen angegeben werden.

9. Aufsicht

9.1.

Während der Öffnungszeit des Naturkindergarten Hopfenhof sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die Kinder verantwortlich.

9.2.

Auf dem Weg zum und vom Naturkindergarten obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass die Kinder ordnungsgemäß vom Naturkindergarten Hopfenhof abgeholt werden. Sie entscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht vom Personensorgeberechtigten bzw. einer dem Personal bekannten Begleitperson (deren Mindestalter 12 Jahre betragen muss) abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

9.3.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an den Naturkindergarten Hopfenhof an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, dem Personal bekannten Person, deren Mindestalter 12 Jahre betragen muss. Hat der Personensorgeberechtigte schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus dem Gelände des Naturkindergartens. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt, gilt 9.2. letzter Satz entsprechend.

9.4.

Bei Veranstaltungen des Naturkindergarten Hopfenhof z.B. Feste, sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

10. Sicherung Kindeswohl

Neben dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag hat der Naturkindergarten Hopfenhof auch den Auftrag bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung des Kindes tätig werden. Das pädagogische Fachpersonal hat die Pflicht auf das Wohlergehen der Kinder innerhalb der Familie zu achten (SGB VII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Außerdem muss der Träger auch Vorsorge treffen für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. auf mögliche Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährden könnten (§47 Nr. 2 SGB VIII). Das Verfahren wird in der pädagogischen Konzeption erläutert.

11. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch den Elternbeirat vertreten, der jährlich gewählt wird. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, den Eltern und dem Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“.

12. Datenschutz

12.1.

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes im Naturkindergarten Hopfenhof erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“ gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

12.2.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

12.3.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Entwicklungsdokumentation für das Kind setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen.

12.4.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

Teil B

Die Elternbeiträge für den Naturkindergarten Hopfenhof des Vereins „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“ richten sich nach der Benutzungs- und Beitragsordnung der Stadt Nürtingen. Im folgenden Verlauf wird dies aufgeführt.

1. Elternbeiträge

Für den Besuch des Naturkindergartens erhebt der Verein „Naturkindergarten Hopfenhof e.V.“ von den Personensorgeberechtigten pro Kind monatliche Elternbeiträge sowie bei entsprechendem Angebot ein Essensgeld. Die vom Gemeinderat festgesetzten Elternbeiträge sind auf der Homepage der Stadt Nürtingen zu entnehmen. Der Elternbeitrag für den Besuch des Naturkindergartens wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

Der Elternbeitrag ist von Beginn des Monats zu entrichten, in welchen das Kind in den Naturkindergarten aufgenommen wird. Bei Aufnahme des Kindes vom 1. bis 7. des Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei Aufnahme des Kindes vom 8. bis zum 14. des Monats sind 75% des Beitrages, bei Aufnahmen vom 15. bis 21. des Monats sind 50% und bei Aufnahmen ab den 22. des Monats sind 25% des Elternbeitrages zu zahlen.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach:

- der Anzahl der Kinder in einer Familie (bitte achten Sie darauf, uns Änderungen (Geschwisterkind neu oder über 18 Jahre etc.) selbstständig zu übermitteln sowie
- den Einkommensverhältnissen der Personensorgeberechtigten

Die wöchentliche Betreuungszeit für Kindergartenkinder im Alter von drei bis sechs Jahren kann für 30 Stunden in Anspruch genommen werden.

Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die im Haushalt leben und Kinder, für die Unterhalt gezahlt wird. Der entsprechende Unterhaltsbescheid ist vorzulegen. Für das oder die in dem Naturkindergarten Hopfenhof betreuten Kinder ist der Beitrag zu entrichten, der sich daraus ergibt, wie viele Kinder unter 18 Jahren im Haushalt leben.

Die Beitragsordnung enthält 3 Einkommens- bzw. Beitragsstufen:

- **Stufe 1** gilt für Familien, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen, wie
 - beispielsweise Hartz IV, Arbeitslosengeld, Wohngeld, einen Familienpass der Stadt Nürtingen vorlegen können oder über ein Jahresbruttoeinkommen unter 36.000,- EUR verfügen.
- **Stufe 2** werden Familien mit einem Jahresbruttoeinkommen von 36.001,- EUR bis 52.000,- EUR zugeordnet.
- **Stufe 3** werden Familien mit einem Jahresbruttoeinkommen ab 52.001,- EUR zugeordnet.

Für die Berechnung des Elternbeitrags wird zunächst grundsätzlich die Beitragsstufe 3 zu Grunde gelegt. **Erst nach schriftlicher Antragsstellung und Vorlage von Nachweisen bzw. der Einkommensnachweise, bei der Stadt Nürtingen (Amt für Bildung, Soziales und Familie)**, erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen die Einstufung in eine niedrigere Beitragsstufe. Der Antrag auf Festsetzung der niedrigeren Beitragsstufe muss mit den entsprechenden Unterlagen jährlich neu beantragt werden.

Entwickelt sich das Einkommen im laufenden Jahr nach unten kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine niedrigere Beitragsstufe beantragt werden. Als maßgebliches Einkommen wird das Jahresbruttoeinkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres zu Grunde gelegt. Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Personensorgeberechtigten und die Kinder unter 18 Jahren für die Kindergeld bezogen wird bzw. für die Unterhaltszahlungen erfolgen.

Bei der Berechnung der Elternbeiträge werden alle Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld bzw. Unterhaltszahlungen beziehen. Für jedes Kind, für das der Antragsteller Kindergeld bezieht, wird ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3.000,- EUR/ pro bei der Ermittlung des Jahresbruttoeinkommen berücksichtigt. Werden regelmäßig die vereinbarten Betreuungszeiten überschritten, dann wird dieser erhöhte Betreuungsaufwand den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Kosten belaufen sich pro angefangene Stunde auf 5,- EUR.

Eine Aussetzung der Beitragsschuld bzw. eine Erstattung von Elternbeiträgen erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat.